



Beschlussvorlage

Nr.: 222/2010 / öffentlich

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2009

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Verwaltungsausschuss	01.09.2010	6
Stadtrat	27.09.2010	19

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt von den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2009 Kenntnis.

Begründung:

Nach § 89 Abs. 1 NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 40 Abs. 1 Ziff. 8 NGO der Rat. Für Eilentscheidungen gilt § 66 NGO. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2009 sind in der beigefügten Übersicht zusammengefasst.

Der Haushalt 2009 war mit einem Fehlbedarf von 3.166.900 EUR geplant und schloß am Jahresende unter Berücksichtigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Fehlbetrag von 2.063.778,34 EUR ab. Der Fehlbetrag des Vorjahres (Rechnungsjahr 2008) belief sich noch auf 3.265.703,07 EUR.

Der Vermögenshaushalt 2009 ist nach Bildung der Haushaltsreste ausgeglichen.

Anlage/n:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2009 (digital)

Bürgermeister